

Aktenzeichen: 6 AZR 175/78

LAG Frankfurt am Main

Urteil des BAG vom 4. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO 1977 §§ 519, 130 Ziff. 6

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 175/78

2 Sa 580/76 Frankfurt am Main

Verkündet am
4. März 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 4. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Dr. Kukies für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. November 1977 - 2 Sa 580/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit der Befristung von zwei Arbeitsverträgen, nach denen der Kläger in der Zeit vom 1. Dezember 1970 bis zum 30. November 1975 als Arzt an der vom beklagten Land unterhaltenen P -Universität in M tätig war. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis über den 30. November 1975 hinaus auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist als unzulässig verworfen worden, da die Berufungsbegründung nicht mit dem vollen Namen des Anwalts, sondern lediglich mit einer Paraphe unterzeichnet worden sei. Mit seiner Revision beantragt der Kläger, unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main zurückzuverweisen, hilfsweise der Klage stattzugeben. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben. Der Rechtsstreit ist an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

I. Die Berufungsbegründungsschrift vom 12. Juli 1976 entspricht den zivilprozeßrechtlichen Formvorschriften, denn sie ist ordnungsgemäß unterschrieben.

1. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muß die Berufungsbegründungsschrift als bestimmender Schriftsatz die eigenhändige Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelklägers tragen (BAG AP Nr. 11 zu § 518 ZPO; BAG 3, 55 [57] = AP Nr. 10 zu § 11 ArbGG 1953; RGZ 151, 82 [83 f.]; BGH LM Nr. 3 zu § 518 Abs. 4 ZPO; BGH, VersR 1973, 636). Durch diese Unterschrift soll nachgewiesen werden, daß der Schriftsatz in eigener Verantwortung von einer Person stammt, die nach den maßgeblichen Prozeßordnungen befugt ist, Prozeßhandlungen vorzunehmen (BAG 3, 55



- 3 -

[57 ff.] = AP Nr. 10 zu § 11 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 11 zu § 518 ZPO; RGZ 46, 375 [377]; BGH LM Nr. 3 zu § 518 Abs. 4 ZPO; BGH NJW 1975, 1705 [1706]). Die Entscheidungen zu § 518 ZPO über die Einlegung der Berufung sind auf § 519 ZPO über die Berufungsbegründung anzuwenden, denn in beiden Vorschriften wird in Absatz 4 bzw. Absatz 5 auf die Vorschrift über vorbereitende Schriftsätze verwiesen. Wenn wegen der besonderen Verantwortung des Prozeßbevollmächtigten bestimmte Anforderungen an die Unterschrift gestellt werden, so gilt dies umsomehr für die Unterschrift unter die Berufungsbegründung, denn in ihr sind - anders als in der Berufungseinlegung selbst - nicht nur Formalien enthalten. Die Unterschrift unter bestimmende Schriftsätze muß ein Schriftbild aufweisen, das individuell und einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale hat und sich auf diese Weise als eine die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnende Unterschrift darstellt, die von Dritten nicht ohne weiteres nachgeahmt werden kann. Es ist nicht nötig, daß der als Unterschrift geschriebene Name leserlich ist. Jedoch muß die Entstehung der Unterschrift aus der ursprünglichen genauen Unterschrift noch andeutungsweise zu erkennen sein. Es muß ein Mindestmaß an Ähnlichkeit mit der Unterschrift erhalten geblieben sein, so daß ein Dritter, der den Namen des Unterschreibenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann (BGH NJW 1959, 734). Die Rechtsprechung läßt insgesamt die Tendenz erkennen, die an die Unterschrift eines Rechtsanwalts zu stellenden Anforderungen nicht zu überspannen, um den Weg zu einer materiell richtigen Entscheidung nicht zu versperren (so auch BAG AP Nr. 1 zu § 130 ZPO; BGH NJW 1975, 1705 [1706]; BSG, NJW 1975, 1799 [1800]; BGH VersR 1976, 489 ff. und BAG AP Nr. 38 zu § 518 ZPO).

2. Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt die Schriftzüge unter der Berufungsbegründungsschrift genügten nicht den Anforderungen, die an eine Unterschrift zu stellen seien. Es sei nicht erkennbar, daß Rechtsanwalt Dr. V seinen vollen Namen habe niederschreiben wollen. Das Gegenteil sei der Fall. Rechtsanwalt H, der Sozios



- 4 -

von Rechtsanwalt Dr. V , habe das Gericht belehrt, daß das Schriftbild unter der Berufungsbegründungsschrift "V und ein z in deutscher Kurrentschrift darstellten". Das Landesarbeitsgericht meint, diese beiden Buchstaben V und z könnten bei allem Wohlwollen nicht als Niederschrift eines aus neun Buchstaben bestehenden Nachnamens angesehen werden. Es handele sich vielmehr lediglich um einen abgekürzten Namenszug, d.h. um eine als Unterschrift nicht ausreichende "Paraphe".

3. Die Revision rügt zu Recht, die Berufungsbegründungsschrift sei nicht mit einer Paraphe, sondern mit dem vollen, wenn auch flüchtig geschriebenen Namen unterschrieben. Aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im Zusammenhang mit der Belehrung über die Bedeutung der Unterschrift folge auch nicht, daß die Unterschrift nur aus zwei Buchstaben bestehe. Rechtsanwalt H -

habe lediglich eingeräumt, daß die Unterschrift flüchtig vollzogen sei, jedoch zwei typische Buchstaben des Namens V deutlich erkennen lasse. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts handele es sich nicht um eine Abkürzung des Namens, eine Paraphe, sondern um eine Verstümmelung des Namens durch flüchtige Schreibweise. Möge auch der Name durch unzählige Unterschriften in zweiunddreißigjähriger Berufstätigkeit immer flüchtiger geschrieben worden sein, so habe der Namenszug doch seine Individualität behalten.

4. Nach den oben unter 1 erläuterten Grundsätzen ist das unter der Berufungsbegründungsschrift vom 12. Juli 1976 befindliche Schriftzeichen noch als ordnungsgemäße Unterschrift anzusehen.

a) Der Senat ist an die Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht gebunden, die Unterschrift bestehe aus zwei Buchstaben und sei daher als Paraphe anzusehen. Der Senat hat die Unterschrift selbst vorliegen und kann sich daher ein eigenes - von der Beurteilung des Landesarbeitsgerichts abweichendes - Urteil bilden. Davon geht auch der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 7. Juni 1975 (BGH NJW 1975, 1705 f.) ohne weiteres aus. Es handelt sich bei der Frage der Ordnungsmäßigkeit der Unterschrift um einen Umstand, der die Zulässigkeit der Berufung und damit eine Prozeß-

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

fortsetzungsbedingung betrifft und der deswegen auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu beachten ist. Insoweit sind hier grundsätzlich auch neue Tatsachenfeststellungen möglich (BGH LM Nr. 1 b zu § 234 ZPO; BAG AP Nr. 26 zu § 11 ArbGG 1953 und AP Nr. 38 zu § 518 ZPO).

b) Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts kann die Unterschrift des Rechtsanwalt Dr. V als individueller und charakteristischer Schriftzug angesehen werden, dessen Herkunft aus der normalen Schreibschrift noch erkennbar ist. Die Unterschrift ist zwar unleserlich und es läßt sich auch nicht ohne weiteres erkennen, aus welchen Buchstaben sie besteht. Dies schadet jedoch nicht (BGH VersR 1976, 489 f.; BGH NJW 1975, 1705 [1706] und BAG AP Nr. 1 zu § 130 ZPO). Es liegt immerhin ein Schriftzug vor, dessen Entstehung aus Buchstaben der ursprünglichen Schrift noch wahrnehmbar ist. Das erste, verhältnismäßig große Zeichen kann ein großes V sein, der Anfangsbuchstabe des Rechtsanwalts V. In dem Aufstrich dieses großen Schriftzeichens, das übergeht in ein kleineres z, könnten die Buchstaben e und ll verschliffen enthalten sein. Der Aufstrich nach dem kleinen z könnte die verschliffenen Buchstaben er enthalten. Das Schriftbild kann daher noch mit dem Namen des Prozeßbevollmächtigten Dr. V in Verbindung gebracht werden. Es ist zumindest individuell und zur Feststellung der Identität des Unterschreibenden geeignet; die Nachahmung des Schriftzuges wäre nicht ohne Schwierigkeiten möglich. Daß die Unterschrift charakteristisch ist, ergibt sich schließlich daraus, daß Rechtsanwalt Dr. V, wie aus der Akte ersichtlich, auch eine Vollmacht und ein Empfangsbekenntnis ähnlich unterschrieben hat. Mag auch ein Empfangsbekenntnis teilweise mit einer Paraphe abgezeichnet werden, so wird doch eine Vollmacht regelmäßig nicht mit einer Paraphe, sondern mit der vollen Unterschrift unterzeichnet.

II. Abgesehen von der Frage - verstümmelter voller Namenszug oder Paraphe - bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung und auch der Streitwertrevision keine Bedenken; die mündliche Verhandlung ist am 17. November 1977 geschlossen worden, also vor dem 1. Juli 1979 (§ 121 Abs. 3 ArbGG 1979).



- 6 -

Die Sache ist an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, um dem Landesarbeitsgericht Gelegenheit zu geben, nunmehr in der Sache selbst über die Wirksamkeit der Befristung des Arbeitsverhältnisses zu entscheiden.

gez.: Dr. Auffarth Roeper Dr. Leinemann

Mayer Dr. Kukies

